

**Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen
des Landkreises Ebersberg**

Vom 03.09.2001

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

1. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutz des Kitzelsees und seiner Umgebung in der Gemeinde Moosach und der Marktgemeinde Glonn als Landschaftsschutzgebiet vom 19.08.1982 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„ § 8
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

2. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Egglburger See“ in der Stadt Ebersberg vom 22.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„ § 8
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

3. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutz des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet vom 16.12.1983 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„ § 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

4. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kupferbachtal und Umgebung“ im Markt Glonn und der Gemeinde Egming vom 25.01.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

5. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Toteiskessellandschaft Kastenseeon“ im Markt Glonn und der Gemeinde Egming vom 08.08.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnis-

pflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

6. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Dobelgebiet und Atteltal“ im Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Aßling vom 24.01.1986 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

7. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutz der Weiherkette in der Stadt Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet vom 07.02.1983, geändert durch Verordnung vom 22.12.1997, wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„ § 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

8. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung“ vom 26.05.1987, geändert durch Verordnung vom 20.07.1994, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

9. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutze des Endmoränenzuges zwischen der Stadt Ebersberg und dem Markt Kirchseeon als Landschaftsschutzgebiet vom 07.02.1983, geändert durch Verordnung vom 14.08.1985, wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„ § 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

10. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Katzenreuther Filze“ in der Stadt Grafing b. München vom 10.03.1989 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

11. Die Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchseeoner Moos“ im Markt Kirchseeon vom 10.05.1999 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„ § 8
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 bis zu fünfzigtausend Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

**§ 2
Ermächtigung**

Der Landrat wird ermächtigt, die geänderten Verordnungen neu zu fassen und auszufertigen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen, sobald dies erforderlich ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 03.09.2001

Landkreis Ebersberg


Hans Vollhardt, Landrat

